

an die Vorbereitung und Durchführung von Justizaus-  
sprachen, Schöffenschulungen, sonstigen Schulungen  
u. a. m. Das alles will heißen, daß „Zeitmangel“ und  
„Arbeitsüberlastung“ nicht immer nur „vorgeschützt“  
werden, wie Büttner<sup>5)</sup> behauptet.

Hinzu kommt ein Weiteres, Gewichtigeres, das noch  
mehr als die vorbezeichneten Umstände geeignet ist,  
viele Praktiker wenig Geschmack an der Kenntnis-  
nahme und Verarbeitung wissenschaftlicher Publikatio-  
nen finden zu lassen, etwas, mit dem die Wissenschaft  
schon selbstkritisch sich auseinanderzusetzen begonnen  
hat: die Art und Weise, in der die Vertreter der  
Rechtswissenschaft ihre Arbeit und deren Ergebnisse  
der Praxis darbieten, und zwar nach Gegenstand, In-  
halt und Form. Für eine Verbesserung in diesen Be-  
ziehungen im Hinblick auf die Bedürfnisse der Praxis  
sollen im folgenden einige Anregungen gegeben werden.

Es ist unbestreitbar, daß eine echte Wissenschaft sich  
nicht darauf beschränken kann und darf, in praktizisti-  
scher Weise ausschließlich sich mit den kleinen Einzel-  
fragen der täglichen Praxis abzugeben. Sie wäre damit  
von vornherein zur Systemlosigkeit verurteilt, und das  
gerade wäre ein wesentliches Merkmal der Unwissen-  
schaftlichkeit. Das wäre schon gar nicht angängig in  
unserer heutigen Lage, wo unseren Rechtswissenschaft-  
lern in der Deutschen Demokratischen Republik die  
große Aufgabe gestellt ist, unter Berücksichtigung  
nutzbaren deutschen rechtswissenschaftlichen Erbes  
und der Ergebnisse und der Methoden fortschrittlicher,  
insbesondere sowjetischer Wissenschaft eine echte demo-  
kratische Rechtswissenschaft zu entwickeln. Da muß  
schon aus allgemeinen Erkenntnissen, wie dem Über-  
baucharakter der politischen und juristischen Anschau-  
ungen und Einrichtungen her ableitend vorgegangen  
werden. Das schließt aber m. E. nicht aus, sondern  
macht es geradezu notwendig, daß man sich nicht nur  
mit den grundsätzlichen Problemen beschäftigt, sondern  
sich auch an die speziellen Fragen wagt. Denn dem  
Praktiker ist wenig damit gedient, wenn ihm ein  
wissenschaftlicher Meinungsstreit über den Unterschied  
zwischen Gegenstand und Begriff des Zivilrechts vor-  
gesetzt wird<sup>6)</sup>, ohne daß gesagt wird, wieso und in  
welchen Beziehungen eine solche Auseinandersetzung  
von Bedeutung ist. In gleichem Sinne spricht Geräts<sup>7)</sup>  
treffend von der methodischen Fehlerhaftigkeit der  
„Tendenz, Definitionen strafrechtlicher Begriffe zu  
geben, ohne gleichzeitig darzulegen, weshalb diese De-  
finitionen und ihre Kenntnis wichtig sind“. Beim Stu-  
dium derartiger Abhandlungen gewinnt der Praktiker  
leicht den Eindruck, die Wissenschaft betreibe ihre  
Arbeit als Selbstzweck. Der Praktiker wird sich mit  
zweifelloser größerem Interesse einem Aufsatz wie dem  
von Posch zuwenden, der die Feststellung trifft und  
begründet: „§ 823 Abs. 1 BGB schützt auch Forderungs-  
rechte“<sup>8)</sup>. Große Befriedigung bei allen Strafrechts-  
praktikern würde es z. B. auslösen, wenn die Wissen-  
schaft sich unserem neuen Strafverfahrenrecht zu-  
wenden würde, und zwar nicht nur in bezug auf allge-  
meine, sondern auch auf spezielle Fragen. Damit soll  
keineswegs verlangt werden, daß die Wissenschaft nur  
auf die Praxis bewegende Einzelfragen antworten und  
den praktischen Juristen das Denken abnehmen soll<sup>8)</sup>;  
die Wissenschaft muß aber mehr als bisher erkennen,  
daß es viele Fragen gibt, die zwar nach außen hin spe-  
ziell-praktischer Natur sind, ihrer tieferen Bedeutung  
nach aber durchaus prinzipiell-theoretischer Erörterung,  
also wissenschaftlicher Behandlung fähig und bedürftig  
sind. Nur ein Beispiel für viele: Wie ist die Rechtslage  
einer nach § 174 StPO zurückverwiesenen Sache unter  
Berücksichtigung des § 171 StPO und des Prinzips der  
strengen Trennung der Verfahrensabschnitte und der  
dafür bestehenden Verantwortlichkeiten? Darf nach  
Zurückverweisung ins Ermittlungsverfahren der Staats-  
anwalt von sich aus das Verfahren einstellen oder  
sonstige Verfügungen treffen oder muß er in jedem  
Falle die Sache — ggf. mit seiner Stellungnahme oder  
Anträgen — an das Gericht zur Entscheidung zurück-

geben? Welche Rolle spielt es dabei, ob die Zurückver-  
weisung vor oder nach Eröffnung des Hauptverfahrens  
erfolgt? Leider hält die Prozeßwissenschaft überhaupt  
noch keineswegs Schritt mit der Wissenschaft vom ma-  
teriellen Recht, obwohl das Prozeßrecht, worauf  
Schindler<sup>10) 11)</sup> zutreffend hinweist, keineswegs nur  
technisches Handwerkszeug ist. Die bisher übergebüh-  
rliche Vernachlässigung der Prozeßwissenschaft wird  
auch in der Vorbemerkung der Redaktion vor dem  
Beitrag von Schindler<sup>11)</sup> mit Recht hervorgehoben. Eine  
stärkere wissenschaftliche Durchdringung des Prozeß-  
rechts würde zweifellos von allen Praktikern lebhaft  
begrüßt werden.

Der Inhalt wissenschaftlicher Darlegungen läßt, be-  
sonders in Arbeiten unserer jüngeren wissenschaft-  
lichen Kollegen, häufig Kenntnisse und Erfahrungen  
auf praktischem Gebiet vermissen. Daß die Vertreter  
der Wissenschaft hierfür selbst das richtige Gefühl  
haben, zeigt die von Geräts auf der 5. Arbeitstagung  
der Abt. für Strafrecht beim Deutschen Institut für  
Rechtswissenschaft erhobene Forderung nach richter-  
licher Tätigkeit der Wissenschaftler<sup>12)</sup>. Die Tätigkeit  
eines Wissenschaftlers in der Justizpraxis als Richter  
oder Staatsanwalt sollte nach meinem Dafürhalten  
nicht im unmittelbaren Hinblick auf Forschungsauf-  
träge erfolgen; eine praktische Tätigkeit unter diesem  
Blickwinkel lehnt Büttner<sup>13)</sup> mit Recht ab. Sie sollte  
vielmehr dazu dienen, die Theoretiker mit dem Wesen  
der praktischen Justizarbeit überhaupt und mit der  
Perspektive des Praktikers im allgemeinen vertraut zu  
machen. Wir Praktiker wissen alle, daß im Lichte prak-  
tischer Tätigkeit vieles ganz anders aussieht, als es uns  
während unserer theoretischen Ausbildungszeit er-  
schien. Diesen Eindruck sollte jeder Jurist einmal selbst  
empfundener haben, wozu aber bei einem Teil unseres  
wissenschaftlichen Nachwuchses vor Eintritt in die  
wissenschaftliche Laufbahn vermutlich keine Gelegen-  
heit gegeben war. Darauf ist wohl auch in erster Linie  
die z. T. schon selbstkritisch festgestellte Abstraktheit  
der Darstellungen und die — wie Nathan<sup>14)</sup> es  
richtig ausdrückt — Neigung zur Beschäftigung mit  
ausgedachten Problemen zurückzuführen. Die Praxis  
bietet eine Überfülle von Problemen, die wissenschaft-  
licher Behandlung wert wären und die man nicht dem  
„Selbstlauf“ der Praxis überlassen sollte, schon nicht  
im Interesse der Rechtssicherheit, die ja einen wesent-  
lichen Bestandteil des neuen Kurses in der Justiz bil-  
den soll. Denn Rechtssicherheit bedeutet nicht allein,  
wie es häufig aufgefaßt wird, das Gefühl der Sicherheit  
gegen ungerechtfertigte Eingriffe in die Freiheit der  
Person und dgl., sondern die Sicherheit zu wissen: was  
ist überhaupt rechtens. Hierin könnte die Rechtswissen-  
schaft m. E. der höchstrichterlichen Rechtsprechung  
wertvollere Hilfe leisten als bisher. Abstraktionen, d. h.  
verallgemeinernde Schlußfolgerungen aus konkreten  
Tatsachen und Vorgängen, sind naturgemäß durch die  
wissenschaftliche Arbeit bedingt. Diese darf aber dabei  
niemals Gefahr laufen, den Boden unter ihren Füßen zu  
verlieren, insbesondere nicht, soweit sie sich mit dem  
gegenwärtigen Rechtszustand befaßt, den Boden des  
geltenden Gesetzes. Wenn das beachtet wird, dann darf  
es m. E. nicht Vorkommen, daß geschrieben wird:  
„... im Falle des Mordes sollte sie“ (die Todesstrafe —  
E. V.) „dann angewandt werden, wenn der Mord ent-  
weder gleichzeitig ein terroristisches Verbrechen im  
Sinne des Art. 6 der Verfassung ist oder der Verbrecher  
den Mord im Zusammenhang mit anderen, sehr schwe-  
ren Verbrechen begangen oder durch den Mord die Be-  
völkerung in Unruhe versetzt hat, oder wenn er in beson-  
ders abscheulicher Weise vorgegangen ist“<sup>15)</sup>. Richtiger  
und für die Praxis brauchbarer wäre es in diesem Falle  
m. E. gewesen, vom Wortlaut des Gesetzes (§ 211 StGB),  
das die Todesstrafe nicht fakultativ, sondern grundsätz-  
lich androht, ausgehend etwa Ausführungen über den  
Inhalt der Begriffe „sonst niedrige Beweggründe“ oder  
„besondere Ausnahmefälle“ (Abs. 2) zu machen.

10) Schindler, „Zum Klassencharakter des Strafprozeßrechts“,  
in „Staat und Recht“ 1953 S. 718 (719).

11) a. a. O., S. 718.

12) Hartmann, a. a. O., S. 773 f.

13) a. a. O., S. 450.

14) a. a. O., S. 765.

15) Lekschas/Renneberg, „Über die Prinzipien der Strafzu-  
messung“, in NJ 1953 S. 762 (768).

5) a. a. O. S. 439.

6) vgl. Kleine, „Für ein hohes Niveau in der Rechtswissen-  
schaft“, in „Staat und Recht“ 1953 S. 752 (755 f.).

7) wiedergegeben von Hartmann, a. a. O., S. 771.

8) NJ 1954 S. 12.

9) vgl. Büttner, a. a. O., S. 439.